BPK: Freiwilliger Einkauf, freiwilliger Sparbetrag – Achtung bei Pensionierung mit Rentengarantie

Im Hinblick auf die Pensionierung ist es oftmals sinnvoll, seine Rentenleistungen auszubauen. Dies kann, sofern eine Vorsorgelücke besteht, mittels freiwilligen Einkäufen geschehen. Zudem haben BPK-Versicherte neu auch die Möglichkeit – unabhängig von einer Einkaufslücke – den ordentlichen Sparbeitrag zu erhöhen.

Im Vergleich zu den tiefen Zinsen auf Konten und Obligationen ist der «steuerfreie» Zins bei der BPK attraktiv. Zudem lassen sich Einkäufe in die Pensionskasse vollumfänglich beim steuerbaren Einkommen abziehen. Zum Zeitpunkt der Pensionierung besteht die Möglichkeit, einen Kapitalbezug von maximal 50% des Altersguthabens zu tätigen. Somit bleibt die Option offen, den heutigen Einkauf bei der Pensionierung wieder als Kapital zu beziehen. Die tiefe Besteuerung (Vorsorgetarif) beim Bezug macht dieses Vorgehen interessant.

Betrachten wir die Situation von Sandra Meier, Jahrgang 1960: Sie würde gerne im Alter von 60 oder 61, also im Jahr 2020/21, in Pension gehen. Sie prüft ihre Möglichkeiten. Dabei stellt sie fest, dass sie letztmals mit Alter 61 in den Genuss der Übergangsregelung mit der 98%-Rentenuntergrenze kommen wird. Die auf ihrem Vorsorgeausweis ausgewiesene Rentengarantie bei Alter 61 ist rund CHF 2800 pro Jahr höher, als die nach Beitragsprimat bei einer Verzinsung von 2% berechnete Rente. Das bedeutet für Sandra, dass Sie mit einem freiwilligen Einkauf zuerst diese Differenz von CHF 2800 «einholen» muss, bevor sich ein Einkauf bei einer Pensionierung vor dem 31.12.2021 bei der Rente finanziell auswirkt. Bis zu diesem Betrag «verpuffen» freiwillige Einkäufe wirkungslos, da die Altersrente dadurch nicht höher ausfällt.



Oliver Grob

Grob Archiv: Glauser+Partner

Als nächstes prüft Sandra die Möglichkeiten der zusätzlichen Sparbeiträge «Plus 2» und «Plus 4». Auch hier stellt sie rasch fest, dass sich dies für sie in Bezug auf die Rentenhöhe während der Übergangsfrist (Rentengarantie) bis Ende 2021 nicht lohnt.

Was für Sandra gilt, muss aber nicht für andere Versicherte gelten. Im Einzelfall empfiehlt es sich deshalb, die Situation genau zu prüfen. Insbesondere dann, wenn bei der Pensionierung ein Teil als Kapital bezogen wird, weil hier die Betrachtung ändert. Auf Anfrage hilft die Bernische Pensionskasse dabei gerne und informiert die Versicherten, wenn sie wie im Fall «Sandra» von den Übergangsbestimmungen be-

troffen sind. Auf www.bpk.ch finden sich die entsprechenden Formulare.

Im Rahmen einer gesamtheitlichen Pensionsplanung macht es Sinn, auch weitergehende Aspekte und Fragen zu prüfen. Hier eine Auswahl davon:

- Vorzeitiger Todesfall: wie wirkt sich die Einkaufssumme auf die Hinterlassenenleistungen aus?
- Ehepaar: bei welchem Ehepartner soll der Einkauf/Bezug erfolgen?
- Zeitpunkt: welche Staffelung macht Sinn?
- Kapitalbezug: 3-Jahressperrfrist zwischen Einkauf und Bezug, Anmeldefrist bei Kapitalbezug, anteilsmässige Kürzung der Überbrückungsrente

Fazit:

Bei genauerem Hinsehen entpuppt sich die Frage rund um den Einkauf als vielschichtige Angelegenheit. Es lohnt sich deshalb, vorgängig alle Vor- und Nachteile unter Berücksichtigung der persönlichen Gesamtsituation abzuwägen.

Oliver Grob, eidg. dipl. FinanzplanungsexperteistPartnerbeiderGlauser+Partner Vorsorge AG in Bern. Glauser+Partner ist offizieller Finanzratgeber des BSPV und berät Kantonsangestellte in Vorsorge-, Steuer- und Vermögensfragen. BSPV-Mitglieder profitieren von Spezialkonditionen.

5

Mehr: www.glauserpartner.ch

BSPV Diagonal Nr. 3/2015 Pensionskasse